

Untersuchungsbefundes abzuwarten, bevor die Indizien und Argumente, die Althoff für seine Identifizierung mit dem Sachsenführer vorgetragen hat, diskutiert werden⁵². Mit anderen Worten: Erst nach kritischer Überprüfung der Aussage, daß im 8. Jahrhundert ein Mönch mit Namen Widukind auf der Klosterinsel gelebt hat, erhält die Frage, wer der Reichenauer Mönch Widukind gewesen ist, das ihr zukommende Gewicht.

Diese Untersuchung verschiedenartiger Namenlisten vermag zu zeigen, auf welchen Wegen Entstehung und Zusammensetzung der ältesten überlieferten Konvents- und Professlisten der Bodenseeklöster ermittelt werden können. Dabei kommt den sich abzeichnenden Ergebnissen im ganzen zunächst größere Bedeutung in methodischer Hinsicht zu als allen Einzelfragen, die mit den Namenlisten verbunden sind.

Erst jetzt nämlich wird der Verbrüderungsvertrag zwischen den beiden benachbarten Klöstern St. Gallen und Reichenau im Jahre 800 in seinen

⁵²) Althoff, Widukind (wie Anm. 44) S. 257 ff. – Ohne an dieser Stelle in die Diskussion eintreten zu können, erscheint mir wichtig, daß es Angenendt (wie Anm. 44) mit der Taufpatenschaft Karls für vereinbar hält, „daß dem Neugetauften zur vollständigen Belehrung und Festigung im Glauben ein Aufenthalt im Kloster verordnet worden sein könnte“ (S. 210 f.). Ob das Ergebnis einer solchen gewiß notwendigen Belehrung zur Beibehaltung einer „politischen Funktion“ (S. 209) oder zum ‚freiwilligen‘ Klostereintritt geführt hat (was anderes wäre denkbar?), bleibt zu fragen. Hier ist auch zu bedenken, daß es damals nicht wenige merkwürdige Conversionen von Getauften gab, etwa die der Könige Ratchis oder Karlmann oder die Walas, und daß im sog. Testament Karls d. Gr. eine *voluntaria secularium rerum carentia* (Einhard, Vita Caroli c. 33) nicht ausgeschlossen wird. – Daß die Reichsannalen nach der Mitteilung der Taufe Widukinds und Abbos in Attigny feststellen, *et tunc tota Saxonia sub iugata est*, unterstreicht, daß es sich hier um eine sog. ‚politische Taufe‘ gehandelt hat, die – was zu bedenken ist – nicht etwa in Paderborn, sondern im Innern des Frankenreiches vorgenommen wurde. Bei ihrer Einschätzung sollte eine Stelle der Methodiusvita (c. 11) nicht unberücksichtigt bleiben, die in der Übersetzung von Josef Bujnoch lautet: „Ein heidnischer Fürst, der sehr mächtig war und an der Weichsel seinen Sitz hatte, verspottete die Christen und mißhandelte sie. Methodios schickte zu ihm und ließ ihm sagen: ‚Mein Sohn, es ist gut für dich, freiwillig in deinem eigenen Lande dich taufen zu lassen, damit du nicht als ein Gefangener in der Fremde unter Zwang getauft wirst und dich meiner dann erinnerst‘. Also geschah es auch.“ In: Zwischen Byzanz und Rom, Slavische Geschichtsschreiber 1, hg. von G. Stökl (1972) S. 120, dazu den Kommentar S. 226: „Ein interessanter Widerhall fränkischer Missionspraxis des 8./9. Jahrhunderts in einer slavischen Quelle. Der Tatsache nämlich, daß heidnische Fürsten slavischer und germanischer Stämme in einer der damaligen christlichen Metropolen des Frankenreiches getauft wurden, Widukind z. B. in Attigny, ein Dänenkönig Harald 826 in Mainz, 14 böhmische Fürsten mit ihrem Gefolge 845 in Regensburg“. Zu Harald, der später in Schwierigkeiten geriet, und zu Methodius zuletzt Angenendt S. 215 ff. und S. 241 ff. mit Literaturhinweisen; den Begriff ‚Taufpalzen‘ diskutiert Karl Hauck, Karolingische Taufpalzen im Spiegel hofnaher Dichtung. Überlegungen zur Ausmalung von Pfalzkirchen, Pfalzen und Reichsklöstern, Nachrichten Göttingen, 1985, 1.